

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Die gegenwärtige Arbeitsmarktlage mit einer hohen Zahl Arbeitsuchender — vor allem im Lehrerbereich — erfordert für eine Übergangszeit besondere Maßnahmen auch auf dienstrechtlichem Gebiet. Zusätzliche Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst können wegen der derzeit überaus bedrängenden Haushaltssituation und wegen der Gemeinwohlbindung des öffentlichen Dienstes nur kostenneutral und unter Wahrung der Struktur des öffentlichen Dienstrechts geschaffen werden.

Vorübergehend bis zum 31. Dezember 1992 soll daher die Möglichkeit geschaffen werden,

- Teilzeitbeschäftigung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen unter Heraufsetzung ihrer Höchstdauer auf zehn Jahre auf alle Beamten und Richter zu erweitern,
- eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge für Beamte und Richter, die mindestens zwanzig Jahre vollzeitbeschäftigt gewesen sind und das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Ruhestand sowie bis zur Dauer von sechs Jahren für alle Beamten ohne bestimmte Dienstzeit- und Lebenszeitvoraussetzungen einzuführen.

Außerdem soll — unbefristet — die Höchstdauer der Beurlaubung ohne Dienstbezüge für Beamte und Richter aus familienpolitischen Gründen auf neun Jahre heraufgesetzt werden.

B. Lösung

Änderungen der einschlägigen Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Es bleibt vorbehalten, eine entsprechende Regelung für die Beamten und Richter des Bundes zu treffen.

Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes mit Verminderung der Versorgungsanwartschaft für alle Formen von Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

D. Kosten

Die durch Erweiterung der Beurlaubungs- und Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten unmittelbar entstehenden Mehrkosten werden durch die Einführung von Abschlägen bei der Versorgung für alle Fälle einer verminderten Dienstleistung aufgefangen.

Die höheren Sozial- und Gemeinkosten der Teilzeitbeschäftigung haben darüber hinaus noch gewisse Mehraufwendungen zur Folge. Ihre absolute Höhe hängt von der Zahl der Beamten und Richter ab, die von der Möglichkeit der erweiterten Teilzeitbeschäftigung Gebrauch machen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 221 00 — Di 44/84

Bonn, den 26. Januar 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 528. Sitzung vom 28. Oktober 1983 beschlossenen Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen

Stoltenberg

Anlage 1

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 44 a erhält folgende Fassung:

„§ 44 a

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Beamten mit Dienstbezügen in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, bis zum 31. Dezember 1992 auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren,
2. Urlaub ohne Dienstbezüge
 - a) bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
 - b) nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres bis zum Eintritt in den Ruhestand

bewilligt werden kann. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten; § 42 Abs. 2 bleibt unberührt. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen, es sei denn, daß einer Vollzeitbeschäftigung dienstliche Interessen entgegenstehen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 2 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Während der Zeiträume, für die Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub bewilligt worden ist, ist eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Der Antrag auf Bewilligung nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b muß den gesamten Zeitraum bis zum Eintritt in den Ruhestand erfassen. Teilzeitbeschäftigung und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub darf allein eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Urlaub nach Satz 1 und Urlaub nach § 48 a dürfen zusammen eine Dauer von neun

Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.“

2. § 48 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ermäßigung der Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub darf allein eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten; § 44 a Satz 9 gilt entsprechend.“

Artikel 2**Änderung des Bundesbeamtengesetzes**

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 79 a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ermäßigung der Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub darf allein eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.“

Artikel 3**Änderung des Deutschen Richtergesetzes**

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 48 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 48 a

Ermäßigung der Dienstzeit und Beurlaubung aus familiären Gründen“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub darf allein eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.“

2. § 76 a erhält folgende Fassung:

„§ 76 a

Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der Dienstzeit und Beurlaubung

(1) Ermäßigung der Dienstzeit und Beurlaubung aus familiären Gründen sind entsprechend § 48 a zu regeln.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Richter in einer Ausnahmesituation, in

der ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, bis zum 31. Dezember 1992 auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren,
2. Urlaub ohne Dienstbezüge
 - a) bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
 - b) nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres bis zum Eintritt in den Ruhestand

zu bewilligen ist. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn

1. im Falle des Satzes 1 Nr. 1 das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt und der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt,
2. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten; § 71 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bleibt unberührt.

Wird die Verpflichtung nach Satz 2 Nr. 2 schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen, es sei denn, daß einer Vollzeitbeschäftigung dienstliche Interessen entgegenstehen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 2 Nr. 2 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Während der Zeiträume, für die Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub bewilligt worden ist, ist eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Der Antrag auf Bewilligung nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b muß den gesamten Zeitraum bis zum Eintritt in den Ruhestand erfassen. Teilzeitbeschäftigung und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub darf allein eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Urlaub nach Satz 1 und Urlaub nach Absatz 1 dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.“

3. § 78 Nr. 4 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
„f) einer Verfügung über die Teilzeitbeschäftigung, die Ermäßigung der Dienstzeit und die Beurlaubung (§ 76 a).“

Artikel 4

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I

S. 2081), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Besoldung für teilzeitbeschäftigte Beamte und Richter

Ein Beamter, dessen regelmäßige Arbeitszeit nach § 72 a, § 79 a Abs. 1 Nr. 1 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder nach landesrechtlichen Bestimmungen entsprechend § 44 a Satz 1 Nr. 1 oder § 48 a Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 89 a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes ermäßigt worden ist, erhält im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Dies gilt auch für einen Richter, dessen Dienst nach § 48 a Abs. 1 Nr. 1 des Deutschen Richtergesetzes oder nach landesrechtlichen Bestimmungen entsprechend § 76 a Abs. 1 oder 2 des Deutschen Richtergesetzes ermäßigt worden ist.“

Artikel 5

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 79 a Abs. 1 Nr. 1, § 89 a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder nach landesrechtlichen Bestimmungen entsprechend § 44 a Satz 1 Nr. 1 oder § 48 a Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 89 a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.“

2. § 6 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dienstzeiten nach § 72 a, § 79 a Abs. 1 Nr. 1, § 89 a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder nach landesrechtlichen Bestimmungen entsprechend § 44 a Satz 1 Nr. 1 oder § 48 a Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 89 a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.“

3. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundsiebzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert, von da ab um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert, wobei ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen als vollendetes Dienstjahr gilt; bei Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der Arbeitszeit oder

Beurlaubung wird der sich ohne diese Freistellungen vom Dienst nach Halbsatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz vor Anwendung des Höchstsatzes in dem Verhältnis vermindert, in dem die tatsächliche ruhegehaltfähige Dienstzeit zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit steht, die ohne diese Freistellungen erreicht worden wäre, wobei ein Rest auf zwei Stellen nach dem Komma nach oben abgerundet wird, jedoch nicht unter fünfunddreißig und nicht über fünfundsiebzig; Halbsatz 2 gilt auch für Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung während einer Beschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses, nicht jedoch für eine Beurlaubung innerhalb oder außerhalb des Beamtenverhältnisses, bei der spätestens bei ihrer Beendigung schriftlich zugestanden worden ist, daß sie öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient."

4. In § 48 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Ausgleich wird in den Fällen der Bewilligung von

1. Teilzeitbeschäftigung oder Ermäßigung der Arbeitszeit bis zum Eintritt in den Ruhestand nur zu dem Teil gewährt, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht,
2. Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht gewährt, es sei denn, der Urlaub diene öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen."

5. In § 54 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 gemindert, vermindern sich die für die Höchstgrenzen des Satzes 1 maßgebenden Ruhegehaltssätze um denselben Hundertsatz."

6. In § 55 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 gemindert, vermindern sich die für die Höchstgrenzen des Satzes 1 maßgebenden Ruhegehaltssätze um denselben Hundertsatz."

Artikel 6

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert, von da ab um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum

Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert, wobei ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen als vollendetes Dienstjahr gilt; bei Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung wird der sich ohne diese Freistellungen vom Dienst nach Halbsatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz vor Anwendung des Höchstsatzes in dem Verhältnis vermindert, in dem die tatsächliche ruhegehaltfähige Dienstzeit zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit steht, die ohne diese Freistellungen erreicht worden wäre, wobei ein Rest auf zwei Stellen nach dem Komma nach oben abgerundet wird, jedoch nicht unter fünfunddreißig und nicht über fünfundsiebzig; Halbsatz 2 gilt auch für Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung während einer Beschäftigung außerhalb des Soldatenverhältnisses, nicht jedoch für eine Beurlaubung innerhalb oder außerhalb des Soldatenverhältnisses, bei der spätestens bei ihrer Beendigung schriftlich zugestanden worden ist, daß sie öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient."

2. In § 55 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 gemindert, vermindern sich die für die Höchstgrenzen des Satzes 1 maßgebenden Ruhegehaltssätze um denselben Hundertsatz."

3. In § 55 a Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 gemindert, vermindern sich die für die Höchstgrenzen des Satzes 1 maßgebenden Ruhegehaltssätze um denselben Hundertsatz."

4. § 65 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dienstzeiten nach § 72 a, § 79 a Abs. 1 Nr. 1, § 89 a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder nach landesrechtlichen Bestimmungen entsprechend § 44 a Satz 1 Nr. 1 oder § 48 a Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 89 a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht."

- (2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 7

Übergangsvorschriften

Für Teilzeitbeschäftigungen, Ermäßigungen der Arbeitszeit und Beurlaubungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt worden sind, finden § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter Anwendung.

Artikel 8

Schlußvorschrift

Artikel 9 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561) wird aufgehoben.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

1. Die gegenwärtige Arbeitsmarktlage mit einer hohen Zahl Arbeitsuchender — vor allem im Lehrerbereich — erfordert für eine Übergangszeit besondere Maßnahmen auch auf dienstrechtlichem Gebiet.

Während das Recht der Angestellten und Arbeiter hierfür weitgehend offen ist und insbesondere eine Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen zuläßt, bedürfen ergänzende Regelungen im Beamten- und Richterrecht gesetzgeberischer Maßnahmen auf Bundes- und ergänzend Länderebene.

2. Ausgehend von dem Grundsatz der Freiwilligkeit, nach dem jede Maßnahme im Einzelfall einen Antrag des Beamten oder Richters voraussetzt, sieht der Entwurf deshalb vor, den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen — es bleibt vorbehalten, für Beamte und Richter des Bundes entsprechend zu verfahren —

- a) die Teilzeitbeschäftigung für Beamte aus arbeitsmarktpolitischen Gründen zu erweitern durch

— Verzicht auf das bisherige Erfordernis, daß für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildete Bewerber vorhanden sein müssen,

— Heraufsetzung der bisherigen Höchstdauer von acht Jahren auf zehn Jahre,

- b) allen Beamten, die mindestens 20 Jahre vollzeitbeschäftigt gewesen sind und die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Eintritt in den Ruhestand, sowie allen übrigen Beamten bis zur Dauer von sechs Jahren die Möglichkeit einer Beurlaubung zu eröffnen,

- c) für Richter entsprechende Regelungen vorzusehen,

- d) die Gesamtregelung der arbeitsmarktpolitischen Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung so zu befristen, daß die Entscheidung im Einzelfall noch bis zum 31. Dezember 1992 getroffen werden kann.

Außerdem wird die Höchstdauer einer Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen nach § 48 a BRRG/§ 79 a BBG/§ 48 a DRiG auf neun Jahre ausgedehnt.

3. Des weiteren ist vorgesehen, für alle Formen von Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung — mit Ausnahme der Beurlaubung aus dienstlichem Interesse oder bei öffentlichen Belangen — einen Versorgungsabschlag einzuführen. Einen Versorgungsabschlag kannte das Beamtenversorgungsgesetz bisher nur für Teilzeitbeschäftigung aus arbeits-

marktpolitischen Gründen. Unter Beachtung des Gleichheitsgebotes ist jetzt ein einheitlicher Abschlag für alle Formen von Teilzeitbeschäftigungen, Ermäßigungen der Arbeitszeit und Beurlaubungen — mit Ausnahme der im dienstlichen Interesse gebotenen oder unter Wahrung öffentlicher Belange erteilten Beurlaubungen — vorgesehen. Denn das Beamtenversorgungsrecht unterscheidet bei der Frage, ob Freistellungszeiten ruhegehaltfähig sind, nur danach, ob diese Freistellungen dienstlichen Interessen bzw. öffentlichen Belangen dienen oder ob dies nicht der Fall war. Auf dieser Grundlage gebieten auch gleich lange Fehlzeiten gleich hohe Versorgungsabschläge.

Hinzu kommt, daß bei Ausklammerung der familienpolitisch bedingten Freistellungen von der Abschlagsregelung keine Kostenneutralität des Gesamtkomplexes erreichbar wäre. Würde nämlich allein der arbeitsmarktpolitische Bereich mit Versorgungsabschlägen belegt und sollten diese für sich allein kostenneutral sein, so müßte ein Abschlag von etwa zwei Prozentpunkten pro Fehljahr eingeführt werden. Dafür ließe sich aber kaum ein Beamter freistellen, so daß die Zielrichtung des Gesetzentwurfs ins Leere ginge.

4. Der unter Nummer 2 a) bis c) dargestellte Rahmen für die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen kann vom Gesetzgeber voll ausgeschöpft werden. Es ist jedoch auch möglich, bezüglich des begünstigten Personenkreises und der zu gewährenden Freistellungen auch weniger weitgehende Regelungen zu treffen.

5. Durch die sachlich eine arbeitsmarktpolitische Ausnahmesituation voraussetzende, antragsgebundene und im Einzelfall zeitlich begrenzte Teilzeitbeschäftigung aller Beamten und Richter aus arbeitsmarktpolitischen Gründen mit der bis zum 31. Dezember 1992 befristeten Entscheidungsbefugnis der zuständigen Dienstbehörden wird der verfassungsrechtliche Grundsatz der hauptberuflichen Beschäftigung der Beamten nicht unzulässig oder unvertretbar eingeschränkt. Das gleiche gilt für die ebenfalls eine arbeitsmarktpolitische Ausnahmesituation voraussetzende antragsgebundene und ebenfalls befristete Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 Nr. 1 (= § 44 a BRRG)**

Durch Nummer 1 wird § 44 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes neu gefaßt. Hierdurch soll — zeitlich

befristet — unter Heraufsetzung der derzeitigen Höchstdauer von acht auf zehn Jahre eine Teilzeitbeschäftigung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen über die bisherige im wesentlichen auf den Lehrerbereich beschränkte arbeitsmarktpolitische Teilzeitbeschäftigung hinaus für alle Beamten ermöglicht werden. Die Regelung ist so befristet, daß die zuständige Dienststelle die Entscheidung im Einzelfall bis zum 31. Dezember 1992 treffen kann. Des weiteren wird erstmals die Möglichkeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge aus arbeitsmarktpolitischen Gründen für alle Beamten bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren und nach der Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Eintritt in den Ruhestand eröffnet. Diese Regelung ist ebenfalls befristet.

Damit über die Planstelle sofort frei verfügt werden kann, ist bestimmt, daß der Antrag eines älteren Beamten auf Beurlaubung den gesamten Zeitraum bis zum Eintritt in den Ruhestand erfassen muß. Die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen wird — wie schon die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung nach bisherigem Recht — grundsätzlich von einem Verzicht auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten abhängig gemacht, wobei nichtgenehmigungspflichtige Nebentätigkeiten unberührt bleiben. Das Zusammentreffen von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ist in Anlehnung an § 48a Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes geregelt. Die Höchstdauer der arbeitsmarktpolitischen Beurlaubung beträgt neun Jahre. Für das Zusammentreffen von Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen mit Urlaub aus familienpolitischen Gründen ist ebenfalls eine zwingende Höchstgrenze von neun Jahren festgesetzt. Im übrigen sollen die organisatorischen Abläufe im Schul- und Hochschulbereich erleichtert werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (= § 48a BRRG)

Die Neufassung des § 48a Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes verlängert die Höchstdauer der familienpolitischen Beurlaubung von sechs Jahren auf neun Jahre.

Zu Artikel 2 (= § 79a BBG)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 3 Nr. 1 (= § 48a DRiG)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (= § 76a DRiG)

Für Richter werden Teilzeitbeschäftigung und Urlaub ohne Dienstbezüge aus arbeitsmarktpoliti-

schen Gründen erstmals ermöglicht. Wie schon bei der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen wird den Richtern — allerdings unter bestimmten einschränkenden Voraussetzungen — unter Berücksichtigung ihrer richterlichen Unabhängigkeit auch hier ein Rechtsanspruch eingeräumt. Im übrigen wird die Erweiterung der Beurlaubungsmöglichkeit bei Beamten aus familienpolitischen Gründen für Richter übernommen.

Zu Artikel 3 Nr. 3 (= § 78 DRiG)

Notwendige redaktionelle Anpassung an die Änderungen zu Artikel 3 Nr. 1 und 2.

Zu Artikel 4 (= § 6 BBesG)

Notwendige redaktionelle Anpassung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes an die in Artikel 1 und 3 vorgesehenen Neufassungen.

Zu Artikel 5 Nr. 1 und 2 (= §§ 5 und 6 BeamtVG)

Notwendige redaktionelle Anpassung des Beamtenversorgungsgesetzes an die in Artikel 1 vorgesehene Neufassung des § 44a des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Zu Artikel 5 Nr. 3 (= § 14 BeamtVG)

Der erste Halbsatz ist unverändert.

Durch den zweiten Halbsatz wird — wie in Abschnitt A „Allgemeines“ dargelegt — ein Versorgungsabschlag auch für Beurlaubungen und Ermäßigungen der Arbeitszeit aus familienpolitischen Gründen und aus Gründen der Sonderurlaubsverordnung eingeführt. Dieser Abschlag ist nach folgendem Zeit-Zeit-Verhältnis konzipiert:

Der ohne Freistellung erreichbare (fiktive) Hundertsatz vor Anwendung des Höchstsatzes (also unter fiktiver Weiterrechnung über den Höchstruhegehaltssatz von 75 v. H. hinaus) vermindert sich in dem Verhältnis, in dem die tatsächliche ruhegehaltfähige Dienstzeit zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit steht, die der Beamte ohne die Freistellung erreicht hätte. Dieses System führt unter Berücksichtigung der degressiven Ruhegehaltskala zu gerechteren Ergebnissen als ein starres Abschlagssystem.

Durch den dritten Halbsatz werden z. B. auch Teilzeit-Vordienstzeiten im Angestelltenverhältnis von der Abschlagsregelung erfaßt. Dies ist notwendig, um zu verhindern, daß z. B. im Lehrerbereich Beamtenbewerber mit guten Examensnoten, die sofort in ein Beamtenverhältnis mit Teilzeitbeschäftigung berufen werden, versorgungsrechtlich schlechter stehen als Bewerber mit schlechteren Examensnoten, die zunächst nur in ein Teilzeit-Angestelltenverhältnis übernommen und erst später verbeamtet werden. Außerdem wird durch den dritten Halbsatz

klargestellt, daß die Abschlagsregelung nicht für solche Beurlaubungen gilt, für die dienstliche Interessen oder öffentliche Belange anerkannt wurden.

Zu Artikel 5 Nr. 4 (= § 48 BeamtVG)

Die Ergänzung des § 48 des Beamtenversorgungsgesetzes soll erreichen, daß der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen in den Fällen der Inanspruchnahme

- von Teilzeitbeschäftigung oder Ermäßigung der Arbeitszeit bis zum Eintritt in den Ruhestand nur teilweise und
- vom Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand überhaupt nicht gewährt wird,

weil in diesen Fällen der Grund für die Zahlung des Ausgleichs — Zwang zum Ausscheiden mit 60 Jahren — nicht mehr voll erfüllt ist.

Zu Artikel 5 Nr. 5 (= § 54 BeamtVG)

Durch diese Ergänzung soll für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Versorgungsbezüge die Höchstgrenze, bis zu der diese Versorgungsbezüge insgesamt gezahlt werden dürfen, um denselben Prozentsatz gemindert werden, um den die von der Abschlagsregelung des § 14 betroffenen Versorgungsbezüge gemindert sind; denn andernfalls würde die Versorgung aus dem weiteren Beamtenverhältnis die Versorgungsminderung nach § 14 wieder aufheben.

Zu Artikel 5 Nr. 6 (= § 55 BeamtVG)

Durch diese Ergänzung soll für den Fall des Zusammentreffens von Versorgungsbezügen mit Renten die Höchstgrenze, bis zu der die Versorgungsbezüge gezahlt werden dürfen, um denselben Prozentsatz gemindert werden, um den die von der Abschlagsre-

gelung des § 14 betroffenen Versorgungsbezüge gemindert sind; denn andernfalls würde der Beamte dieselbe Gesamtversorgung (Summe aus Ruhegehalt und Rente) erhalten, die er auch bei durchgehender Vollbeschäftigung erreicht hätte, d. h. die Abschlagsregelung liefe ins Leere.

Zu Artikel 6 (= §§ 26, 55, 55 a, 65 SVG)

Die Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes folgt dem Artikel 5. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen.

Zu Artikel 7 (Übergangsvorschrift)

Die geänderten versorgungsrechtlichen Vorschriften sollen sich nicht auf Teilzeitbeschäftigungen, Ermäßigungen der Arbeitszeit und Beurlaubungen auswirken, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt worden sind. Vielmehr gilt in diesen Fällen das alte Recht weiter. Werden bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Bewilligungen verlängert, sind die neuen Vorschriften anzuwenden.

Zu Artikel 8 (Schlußvorschrift)

Artikel 9 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. Mai 1980 enthielt eine Befristung für die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen bis zum 31. Dezember 1985. Da die jetzt vorgesehene neue Befristung (bis zum 31. Dezember 1992) für die Befugnis der zuständigen Dienstbehörden zur Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen unmittelbar in den einschlägigen Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und des Deutschen Richtergesetzes geregelt wird — oder zu regeln sein wird —, ist Artikel 9 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften oder eine vergleichbare besondere Übergangsregelung entbehrlich.

Stellungnahme der Bundesregierung

1. Die Bundesregierung begrüßt die Gesetzesinitiative des Bundesrates, mit der durch dienstrechtliche Maßnahmen ein Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarktes geleistet werden soll. Auch im Bereich des öffentlichen Dienstes müssen Lösungen für die Probleme der Arbeitslosigkeit gesucht werden, wenngleich die arbeitsmarktpolitische Effektivität solcher dienstrechtlichen Maßnahmen noch nicht abschließend übersehen werden kann. Eine Ausweitung des öffentlichen Dienstes kann nicht verantwortet werden.

Die Bundesregierung schlägt vor, von einer Beschränkung der gesetzlichen Regelung auf den Länderbereich abzusehen und das Bundesbeamtengesetz miteinzubeziehen. Dies ist auch zur Wahrung der Einheitlichkeit des Dienstrechts erforderlich.

2. Bei den auch nach Auffassung der Bundesregierung notwendigen dienstrechtlichen Neuregelungen müssen die die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes gewährleistenden Strukturprinzipien beachtet werden.
3. Auf Initiative der Bundesregierung und der Innenministerkonferenz hat der Bund-Länder-Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen die dienstrechtlichen Möglichkeiten zur Erweiterung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung geprüft und im Oktober 1983 hierzu Vorschläge vorgelegt, die nach Auffassung der Bundesregierung in die Entscheidung des Gesetzgebers einbezogen werden sollten.
- 3.1 Die Erweiterung der arbeitsmarktpolitischen Fallgruppe der Teilzeitbeschäftigung auf praktisch den gesamten Beamtenbereich berührt den beamtenrechtlich erforderlichen Ausnahmecharakter der Teilzeitbeschäftigung und damit die Grundsätze der Hauptberuflichkeit, der Vollalimentation und des Lebenszeitprinzips, die zu den elementaren Strukturprinzipien des Berufsbeamtentums gehören. Bei der vorgesehenen Befristung der Bewilligungsmöglichkeit bis Ende 1992 wäre Bewilligung von zehnjähriger Teilzeitbeschäftigung bis zum Jahre 2002 möglich. Ein derartig langer Zeitraum einer generellen Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeit kann jedoch nicht ohne substantielle Auswirkungen auf diese Grundsätze des Berufsbeamtentums, die dessen Funktionsfähigkeit gewährleisten sollen, bleiben. Auch die personalwirtschaftlichen Schwierigkeiten müssen gesehen werden, da die teilzeitbeschäftigten Beamten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wieder in Vollzeit beschäftigt werden müssen.

Wenn wegen der Notsituation auf dem Arbeitsmarkt vorübergehend eine solche generelle Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeit eingeräumt

wird, so muß sich der Ausnahmecharakter der Regelung aus einer engeren zeitlichen Begrenzung eindeutig ergeben. Da auch die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt sich aus heutiger Sicht für einen weitergehenden Zeitraum nicht zuverlässig übersehen läßt, hält es die Bundesregierung deshalb für unerlässlich, die Bewilligungsmöglichkeit bis Ende 1990 zu befristen und den Bewilligungszeitraum so zu staffeln, daß in den Jahren 1987 und 1988 nur noch bis zu neun und in den Jahren 1989 und 1990 nur noch bis zu acht Jahren Teilzeitbeschäftigung gewährt werden können. Außerdem muß im Gesetz vorgesehen werden, daß der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung dienstliche Belange nicht entgegenstehen dürfen.

Gegenüber der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung über die Teilzeitbeschäftigung der Richter im Landesdienst, die einerseits den Richtern einen Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung einräumt, andererseits der Justizverwaltung einen weiten Beurteilungsspielraum gibt, bestehen nach Auffassung der Bundesregierung vom Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter her verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Bedenken. Für die geringe Zahl der Richter im Bundesdienst kann eine solche Regelung insbesondere wegen der Gefährdung der Funktionsfähigkeit der obersten Gerichtshöfe des Bundes nicht in Betracht kommen.

- 3.2 Der Gesetzentwurf sieht außerdem die Möglichkeit einer Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen bis zu sechs Jahren für alle Beamten und Richter vor. Die gegen eine generelle Teilzeitbeschäftigung bestehenden Bedenken gelten in noch stärkerem Maße bei einem solchen Urlaub.

Die langfristige Abwesenheit eines Beamten bei voller Wahrung des beamtenrechtlichen Status verschiebt die Ausgewogenheit der gegenseitigen Rechte und Pflichten innerhalb des Dienst- und Treueverhältnisses einseitig zu Lasten des Dienstherrn und berührt damit in erheblicher Weise Grundstrukturen des Beamtenrechts.

Die Bundesregierung möchte sich im Hinblick auf die außergewöhnliche Notsituation am Arbeitsmarkt gleichwohl der Einführung dieser neuen Urlaubsform nicht verschließen. Sie ist aber der Auffassung, daß der arbeitsmarktpolitische Urlaub auf den Personenkreis der bisherigen §§ 44 a BRRG/72 a BBG beschränkt bleiben sollte, um substantielle Eingriffe in das Beamtenrecht zu vermeiden. Darüber hinaus stimmt sie dem im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen „Altersurlaub“ zu. Letzteres gilt auch für Richter. Auch sollten die Berufssoldaten in

die Regelung über den „Altersurlaub“ einbezogen werden. Wie bei der Teilzeit wäre die Bewilligungsmöglichkeit für alle neuen Urlaubsformen bis Ende 1990 zu befristen. Auch in den Fällen der Beurlaubung muß im Gesetz vorgesehen werden, daß der Bewilligung dienstliche Belange nicht entgegenstehen dürfen.

- 3.3 Die Bundesregierung spricht sich für die vorgeschlagene Erweiterung der familienpolitischen Urlaubsregelung auf neun Jahre aus.
- 3.4 Der Gesetzentwurf enthält nur partielle Kumulationsregelungen. Danach wären theoretisch die Bewilligung von bis zu 25 Jahren Teilzeit

und zusätzlich noch fünf Jahre Urlaub möglich. Nach Auffassung der Bundesregierung wird abzuwägen sein, ob Teilzeit- und Urlaubsregelungen, die weit mehr als die Hälfte der Lebensarbeitszeit eines Beamten mit Ausnahmemöglichkeiten belegen, noch mit dem Grundverständnis des Beamtenberufs als einem Haupt- und Lebenszeitberuf zu vereinbaren sind. Die Bundesregierung sieht insoweit in den Vorschlägen des Arbeitskreises für Beamtenrechtsfragen (maximal 18 Jahre) den geeigneten Lösungsansatz.

Die Bundesregierung wird entsprechende Formulierungshilfen in den parlamentarischen Beratungen vorlegen.